

z. B. den badischen Bäckern im Grenzgebiet durch die Vergünstigung, in ländisches Getreide in unbeschränkter Menge auf schweizerischen Mühlen vermahlen und das Mehl zollfrei einbringen zu dürfen, Erleichterungen und Geschäftsvortheile gewährt sind, die bei der bekannten reichlichen Ausnützung dieses Zugeständnißes

den oben geschilderten Begünstigungen des kleinen Grenzverkehrs wohl das Gleichgewicht halten werden.

Der Bundesrat hat in seiner Sitzung vom 11. November 1897 einem *Holzlager-Regulativ*, welches die Amtsblätter veröffentlicht die Zustimmung ertheilt.

Meinungsaustausch.

Zuckersteuer.

Es wird um Auskunft gebeten, wie im Allgemeinen in folgenden Fällen verfahren wird:

1. Nach § 70 Abs. 1 der A.-B. zum Z.-St.-G. kann den Raffinerien gestattet werden, beschädigten z. Zucker aus dem freien Verkehr in den Raffineriebetrieb zurückzunehmen und dafür eine gleiche Menge von Zucker derselben Gattung ohne Entrichtung der Verbrauchsabgabe in den freien Verkehr überzuführen. Nach Absatz 3 dieses Paragraphen werden Fabriken, welche Rohzucker und zum Konsum fertigen Zucker herstellen, bezüglich des letzteren im Sinne der vorstehenden Bestimmungen als Raffinerien behandelt. Rohzucker darf also nicht umgetauscht werden.

a) Was ist nun Rohzucker im Sinne dieses Paragraphen? Rechnen dazu auch die im Raffineriebetrieb entstehenden, zum direkten Konsum nicht geeigneten und auch bezüglich des Ausfuhrzuschusses wie Rohzucker behandelten Nachprodukte, die aus wenig scharfen, dunkelgelb bis braun gefärbten kleinen Kristallen bestehen, syrapien und stark nach Salzen schmecken?

b) Darf Zucker, der nach dem 1. August 1895 in den freien Verkehr übergeführt worden ist, jetzt ohne Weiteres nach § 70 Abs. 1 behandelt werden oder muß eine Nachzahlung der Steuerdifferenz von 20 und 18 = 2 Mk. pro dz bei solchem Umtausch erfolgen?

2. Wie wird die Vorschrift im § 7 Abs. 2 der Ausf.-Best. zum Zuckersteuergesetz im Allgemeinen ausgelegt? Darf der Führer des Heberegisters die unter diesen Bedingungen gestundeten Beträge sofort einschreiben, oder muß er damit warten, bis ihm das Tagesanerkenntniß übergeben ist? Es scheinen darüber zwei verschiedene Ansichten zu herrschen. Nach der einen darf die Anschreibung im Heberegister auch unter diesen Verhältnissen nicht eher erfolgen, als bis Deckung durch Einzahlung oder Anerkenntniß vorhanden ist. Nach der anderen Ansicht ist nicht die Eintragung der Beträge im Heberegister, sondern die Verabsolvierung der Waare der evtl. gefährlichste Punkt bei diesem Verfahren. Nach ihr ist die sofortige Anschreibung gestattet, da ja doch nun einmal die Waare ohne sofortige Deckung ausgehändigt ist und die Anschreibung im Register — allerdings unter Bezeichnung als Rest — auch dann erfolgen müßte, wenn auch nachträglich keine Deckung erfolgen sollte. Für diese Ansicht wird ferner in's Treffen geführt, daß § 7 Abs. 2 ausdrücklich von „im Laufe des Tages zur Anschreibung kommenden Einzelbeträgen“ nicht etwa von den Beträgen für im Laufe des Tages versteuerte und verabsolgte Posten spricht und außerdem, daß bei Aussetzung der Eintragungen bis zum Tagesschluß, namentlich bei Raffinerien mit regerem Verkehr, die Arbeit des Heberegisterführers bedeutend erschwert wird.

Personliche Dienstverhältnisse der Beamten.

Die Anciennität der Hauptamts-Assistenten.

Angesichts der bereits veröffentlichten und voraussichtlich noch dutzendweise einlaufenden Gehaltskuriosa erscheint es an der Zeit, nochmals die mit nicht soulderlich großen Mitteln zu regelnde Anciennität der Hauptamtsassistenten in Abrechnung zu bringen, und zwar, wie bereits früher vorgeschlagen, in der Weise, daß der Eintritt in das Praktikantenfizium von 1500 Mk. — d. i. zwei Jahre nach erfolgter erster Fachprüfung — allgemein als Beginn der ersten Gehaltsstufe anzusehen ist und auf dieser Grundlage die Gehälter sämtlicher Hauptamtsassistenten neu festzusetzen sind.

Ein gesetzgeberischer Akt dürfte hierzu nicht erforderlich sein, da als Richtschnur für die Einführung der Gehaltsstufenordnung der Satz an die Spitze gestellt worden ist, daß keinem Beamten durch eine Beförderung eine Schmälerung seines Einkommens erwachsen soll.

Der hekte zum Hauptamtsassistenten beförderte Hauptamtsassistent hat durchweg 1800 Mk. Fizium und bezieht nach seiner Beförderung, wenn er nicht das Glück hat, nach einem größeren Ort zu kommen, 1500 Mk. Gehalt und 180 Mk. Wohnungsgeldzuschuß, zusammen 1680 Mk. und muß, falls er kein Vermögen besitzt — was die Regel sein dürfte — 52,50 Mk. (den Satz der Kautionsgesellschaft) für die Kautionsabgabe opfern, sodaß ihm nur 1630 Mk. mit 170 Mark weniger verbleiben, als er bisher bezogen hat, was mit dem obigen Grundsatz im Widerspruch stehen dürfte. Der Vorzug der festen Anstellung kann kaum geltend gemacht

werden, da in den allgemeinen Grundsätzen nur von Vergrößerung des Einkommens die Rede ist.

Die an anderer Stelle ausgesprochenen Wünsche, das Anfangsgehalt der aus dem Supernumerariat hervorgegangenen Assistenten allgemein aus 1800 Mk. festzusetzen, haben vorerst keine Aussicht auf Erfolg, da diese Festsetzung der Genehmigung der gesetzgebenden Körperschaften bedarf, die Scheidung dieser Beamtenklasse nach Maßgabe ihrer Vorbildung aber als novum Schwierigkeiten machen wird, sodaß bei dieser Erwägung die Festhaltung der Anciennität nach Maßgabe des Praktikantenfiziums auch als eine vor treffliche Ausgleichung der Gehaltsbezüge angesehen werden muß, welche die zeitigen, auffälligen Gehaltsungleichheiten auf ein Minimum reduzieren würde.

Also contenti estote, begnügen Euch mit der Praktikantenquote; billigen Wünschen wird sich der neue Herr Generaldirektor sicherlich nicht abgeneigt zeigen, denn die nicht unbemerkt gebliebenen Neuvergütungen desselben bei Entgegennahme der ersten Meldungen lassen darauf schließen, daß er auch seinen mittleren Beamten ohne Voreingenommenheit gegenübersteht und sein persönliches Urtheil durch nichts trüben läßt.

— Zu den Vorlagen, die den preußischen Landtag in seiner diesmaligen Tagung beschäftigen werden, soll auch ein Gesetzentwurf über die Aufhebung des Gesetzes vom 25. März 1873 über die Kautioen der Staatsbeamten gehören.